



## STATUTEN

**Austrian Business Travel Association**

**Sternngasse 3/2/6**

**1010 Wien**

**T: +43 660 9408300 E:**

**[abta@abta.at](mailto:abta@abta.at)**

**[www.abta.at](http://www.abta.at)**

**ZVR 930566726**



## Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2 – Zweck des Vereins .....	3
§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	3
§ 4 – Arten der Mitgliedschaft (ab 01.01.2023) .....	4
§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 8 – Vereinsorgane.....	6
§ 9 – Die Generalversammlung .....	7
§10 – Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	7
§ 11 – Der Vorstand.....	8
§ 12 – Aufgabenkreis des Vorstands .....	9
§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 14 – Die Rechnungsprüfer:innen .....	10
§ 15 – Das Schiedsgericht .....	10
§ 16 – Auflösung des Vereines .....	10

Diese Statuten wurden geändert und anlässlich der Generalversammlung vom 12.03.2026 in Wien beschlossen. Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister der Bundespolizeidirektion, Büro für Vereins- und Medienrechtsangelegenheiten in Kraft.

## § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen "Verband der österreichischen Geschäftsreiseindustrie (abta - Austrian Business Travel Association)".
- Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Information der Allgemeinheit zum Thema Geschäftsreisen.

Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch durch

- Workshops, Seminare, Webinare, Tagungen und Konferenzen sowie Kommunikation über die Website und Medien
- Vertretung von Geschäftsreisenden im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen in geschäftsreiserelevanten und Mobilitätsfragen gegenüber
  - allen auf diesem Gebiet tätigen nationalen und internationalen Institutionen, Verbänden und Unternehmen
  - der Industrie
  - Behörden und der Öffentlichkeit

Der Verein ist überparteilich und darf keine Maßnahmen setzen, die dem Vereinszweck nicht entsprechen und natürliche oder juristische Personen in irgendeiner Weise bevorzugen oder begünstigen. Jede Verfolgung von Sonderinteressen ist untersagt.

## § 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Veranstaltungen, wie Netzwerk-Treffen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen, Kongresse, etc.
- Herausgabe von Publikationen und Online-Informationen
- Seminare und andere Weiterbildungsmaßnahmen

sowie die

- Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zwischen Anbietern und Kunden:innen zur Hebung des Informations- und Wissensstandes auf beiden Seiten und Steigerung der Qualität der Geschäftsreisen

- Unterstützung der Mitglieder, in Form von Rat und Hilfe in einem für den ehrenamtlichen Vorstand vertretbaren Ausmaß
- Zusammenarbeit mit diversen Fachverbänden, Behörden und politischen Gremien zum Wohle der Geschäftsreisenden und ihrer Unternehmen
- Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit anderen Vereinigungen von Travel Manager:innen und Geschäftsreiseorganisationen in Fragen, die österreichische und internationale Geschäftsreisepespezialist:innen in gleicher Weise betreffen, wobei jedoch in österreichischen Angelegenheiten volle Unabhängigkeit beibehalten wird.
- Erhöhtes Augenmerk auf Sicherheit und Gesundheit auf Reisen
- Betrachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Zusammenhänge im Sinne von nachhaltigem Reisen
- Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter:innen im Travel Management
- Regelmäßige Informationen im Internet (Newsletter)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Förderbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen und Erträge

## § 4 – Arten der Mitgliedschaft (ab 01.01.2023)

### 1. Persönliche Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die den Verein aktiv unterstützen wollen und den Erfahrungsaustausch suchen.

### 2. Firmen Mitgliedschaft

Firmenmitglieder sind juristische Personen und deren Mitarbeiter:innen, die Reiseservices in Anspruch nehmen. Sie werden eingeladen, an zielgruppenspezifischen (z.B. Travel Manager XChange) oder übergreifenden Veranstaltungen, Workshops, Arbeitsgruppen, Projekten und weiteren Vereinsformaten teilzunehmen, die sowohl in Präsenz als auch digital stattfinden können. Dabei bringen sie ihre fachlichen Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen gezielt ein und beteiligen sich aktiv an Austausch- und Entwicklungsprozessen. Diese engagierte Mitwirkung der Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht und dient dem Wohl des gesamten Vereins, dessen Weiterentwicklung, Qualitätssicherung sowie der Förderung von Vernetzung und Kompetenzaufbau innerhalb der Vereinsgemeinschaft.

### 3. Leistungsträger Mitgliedschaft

Leistungsträgermitglieder sind juristische Personen und deren Mitarbeiter:innen, die Services im Geschäftsreisebereich anbieten. Sie werden eingeladen, an

zielgruppenspezifischen (z.B. Leistungsträger XChange) oder übergreifenden Veranstaltungen, Workshops, Arbeitsgruppen, Projekten und weiteren Vereinsformaten teilzunehmen, die sowohl in Präsenz als auch digital stattfinden können. Dabei bringen sie ihre fachlichen Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen gezielt ein und beteiligen sich aktiv an Austausch- und Entwicklungsprozessen. Diese engagierte Mitwirkung der Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht und dient dem Wohl des gesamten Vereins, dessen Weiterentwicklung, Qualitätssicherung sowie der Förderung von Vernetzung und Kompetenzaufbau innerhalb der Vereinsgemeinschaft.

#### **4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes ernannt. Detaillierte Beschreibungen der Leistungen der verschiedenen Mitgliedschaften stehen auf unserer Website [www.abta.at](http://www.abta.at) zum Download bereit.

### § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.

- Persönliche und Firmenmitglieder melden sich über [www.abta.at](http://www.abta.at) direkt an. Es bedarf keiner Vorstandsentscheidung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten des Vereines an.
- Über die Aufnahme von Leistungsträgern als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten des Vereines an.
- Von neu eintretenden Mitgliedern kann auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes eine einmalige Beitrittsgebühr eingehoben werden, die unmittelbar nach Rechnungslegung fällig ist.
- Die Mitgliedschaft wird erst nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages aktiviert.
- Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt und jährlich nach dem jeweils anzuwendenden VPI valorisiert. Der Vorstand kann auf mehrheitlichen Beschluss die Valorisierung aussetzen oder eine niedrigere Erhöhung als zum VPI festlegen.
- Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Innerhalb eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss nach dem 30.6. eines Jahres, dann ist für das Aufnahmejahr nur

die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages für das Rumpfsjahr zu bezahlen und unter Berücksichtigung eines Kündigungsverzichts für das Folgejahr.

- Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss, durch Konkursanmeldung.
- Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres (Datum des Poststempels / Datum des E-Mails) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## § 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen je einem/r Vertreter:in jedes Firmen- und Leistungsträger Mitgliedes zu. Ehrenmitglieder und Personen mit persönlicher Mitgliedschaft haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## § 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der/die Rechnungsprüfer:in (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 – Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind je ein/e Vertreter:in jedes Firmen- und Leistungsträger Mitglied gem. § 7 der Statuten teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Firmen- und Geschäftsreiseanbieter Mitglied hat eine Stimme und kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmrechten auf eine Person ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter:in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §10 – Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Vermögensübersicht und des Rechnungsabschlusses samt Prüfbericht;
- Beschlussfassung über den Vorschlag;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:in;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 – Der Vorstand

- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus folgenden Mitgliedern:  
  
einem/r Präsident:in, bis zu zwei Stellvertretern, dem/der Schriftführer:in & Schriftführer-Stellvertreter, dem/der Kassier:in & Kassier:in-Stellvertreter:in sowie bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Dem Vorstand müssen mindestens vier Travel Manager:innen als Vertreter der Firmen Mitglieder (Unternehmen mit Geschäftsreiseorganisation) angehören. Die Funktion des/r Präsident:in kann auch von einem Geschäftsreiseanbieter Mitglied übernommen werden, allerdings muss die Vertretung (Vizepräsident) in diesem Fall ein Firmen Mitglied sein.
- Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt und verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder. Die Kooptierung erfolgt im Interesse des Vereins und gilt bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.
- Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Der Vorstand wird vom/n der Präsident:in, in dessen Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Vorstand gilt zwingend das Vier-Augen-Prinzip, so dass ein Vorstandsmitglied allein keine gültigen Beschlüsse fassen kann.
- Den Vorsitz führt der/die Präsident:in oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolger:in wirksam.

## § 12 – Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Führung der Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand setzt je nach Bedarf: Beauftragte für Sonderprojekte, Berater des Vorstandes oder Arbeitsgruppen ein, welchen auch externe Fachleute angehören dürfen, mehrheitlich jedoch Mitglieder des Vereines.

## § 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Präsident:in ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Ihm obliegt jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (Vier-Augen-Prinzip) die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der/die Schriftführer:in hat den/der Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und liefert dem Vorstand quartalsmäßig einen Kassenbericht.
- Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Präsident:in und von dem/der Schriftführer:in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Präsident:in und von der/die Kassier:in gemeinsam zu unterfertigen.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident:in, des/der Schriftführer:in und des/der Kassier:in oder der Vizepräsident:in und die Stellvertreter:innen von Kassier:in und Schriftführer:in.

## § 14 – Die Rechnungsprüfer:innen

- Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen auf die Dauer ihrer Bestellung nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein, es gelten die Regeln der Zivilprozessordnung über Befangenheit.
- Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10.

## § 15 – Das Schiedsgericht

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 – Auflösung des Vereines

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher gültigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Sofern eine Begünstigung gemäß § 4a EstG vorliegt, ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution zu übertragen, die ebenfalls eine Begünstigung gemäß § 4a EstG besitzt.
- Der letzte Vereinsvorstand hat eine freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Vereinskataster: Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten. Zahl: XV – 2578